

campus Muristalden Momente

Jean-Jacques Rousseau
und Europas Moderne.
von
Prof. em. Dr. Peter Blickle

„Jean-Jacques Rousseau und Europas Moderne“. So lautete der Titel der Herbst-DenkBar 2004. Peter Blickle machte den Genfer Rousseau als theoretisch-philosophischen Vermittler greifbar zwischen dem alten, kommunalen und dem modernen, demokratischen Europa.

Peter Blickle war bis zu seiner im Februar 2004 erfolgten Emeritierung ordentlicher Professor für Neuere Geschichte an der Universität Bern. Zu seinen Forschungsschwerpunkten gehören Reformation und Bauernkrieg, frühneuzeitliche Unruhen und Freiheitsbewegungen, Kommunalismus und Republikanismus. In seinem jüngsten Werk bietet er eine Darstellung der Geschichte der Freiheit in Deutschland vom Mittelalter bis zur Moderne.

Impressum

"Momente" ist ein schriftliches Denk-, Sprach- und Kommunikationsforum am Gymnasium Muristalden in Bern. Am Muristalden Tätige und Gäste, präsentieren hier Gedanken, Reflexionen, Perspektiven, Aufsätze, Produkte.

In ihrer Bedeutung sind Momente (lat. *movere*) kritische, ausschlaggebende, bewegende Augenblicke. Um solche geht es hier *ansatzweise*.

Parallel zur ‚DenkBar‘, dem mündlichen Denk- und Reflexionsforum am Muristalden, werden in "Momente" Fragen der Bildung, der Schulentwicklung, der Jugend, der Ethik, des Unterrichts, des Alltags, der Zeit besprochen. Es erscheinen hier sowohl Sonderabdrucke von publizierten als auch speziell für "Momente" geschriebene Texte.

"Momente" wird als Print- und als Internetmedium produziert. Im Erscheinungsbild hat es Alltags- und Gebrauchscharakter. Die Sprachprodukte werden einer dem Gymnasium Muristalden nahe stehenden Leserschaft zugänglich gemacht, welche ausdrücklich bereit ist, sich lesend den "Menschen und Sachen" hier zuzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

1. Politische Theorie des „Contrat Social“	7
2. Der politische Alltag im Alten Europa	9
3. Die historischen Anfänge der Gemeinde	15
4. Wirkungsgeschichte	21
In eigener Sache	25

Jean- Jacques Rousseau und Europas Moderne.
Eine Kontinuitätsgeschichte der mittelalterlichen Gemeindeⁱ

Von Peter Blickle

Die europäische Moderne ist, soweit sie sich politisch ausdrückt, geprägt durch Demokratien. Endgültig durchgesetzt haben sie sich im 20. Jahrhundert, ihre Vorgeschichte reicht nach allgemeiner Auffassung zurück bis zur Französischen Revolution. Die Zeit davor, das *Ancien Régime*, auch *Altes Europa* genannt, war von der Monarchie als Staatsform geprägt. Kritik an den herrschenden Verhältnisse mußte im Alten Europa also immer auch Kritik der Monarchie sein, ja zu dieser politische Alternativen aufzeigen, wollte sie radikal sein.. Zu den profiliertesten Kritikern gehört zweifellos Jean-Jacques Rousseau durch sein politiktheoretisches Hauptwerk, den *Contrat social*. 1762 erschien es in Amsterdam. Die große Ausstrahlung auf die politische Praxis der Französische Revolution wie auch auf die politische Theorie, etwa Immanuel Kants, ist unstrittig. Worin bestehen die Bauprinzipien und die konstitutiven Merkmalen von Rousseaus Theorie?

Der *Contrat social* ist nach den Worten seines Autors Jean-Jacques Rousseau die Suche nach einer „!Form des Zusammenlebens, welche die Person und die Habe jedes Mitglieds mit der ganzen gemeinschaftlichen Stärke verteidigt, und durch die gleichwohl jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und ebenso frei bleibt, wie er es war“. Der Gesellschaftsvertrag soll also *Sicherheit* für *Freiheit* (Person) und *Eigentum* (Habe) schaffen. Diesen Zweck gibt Rousseau als ursprüngliches Motiv von Vergesellschaftung aus und hebt ihn durch zwei Kapitel eigens heraus, die der Freiheit und dem Eigentum gewidmet sind. Im Akt der Vergesellschaftung wird aus der Summe der Vertragschließenden ein *corps moral*. Als Korporation sind die Menschen Träger der staatlichen Souveränität und bringen ihren gemeinsamen Willen (*volonté générale*) durch Gesetze zum Ausdruck.

Rousseau hat ein Konzept von Gesellschaftsvertrag entwickelt, das durch die Französische Revolution die geschichtliche Wirklichkeit des europäischen Kontinents in ähnlicher Weise mitprägte, wie sich das Gesellschaftsvertragskonzept von John Locke in den Verfassungen der nordamerikanischen Kolonien Englands ausgedrückt hat. Obwohl die Sicherung von Freiheit und Eigentum für beide Staatstheorien konstitutiv ist, gelten ihre Wirkungen als durchaus verschieden, ja entgegengesetzt. Die Lockesche Konzeption gilt als die theoretische Vorwegnahme einer vor dem Staat liegenden Sphäre von Menschenrechten, wie sie in als klassisch geltender Form die *Virginia Bill of Rights* von 1776 formuliert hat. Die Rousseausche Konzeption hingegen stiftete keine Menschenrechte, die der staatlichen Macht vorgängig gedacht wären, sondern vielmehr Freiheitsrechte, die in den Bürgerrechten aufgehen. Locke konzipiert ein freies Individuum mit einem großzügig ausgemessenen Handlungsspielraum, der die Trennung von Staat und Gesellschaft begünstigt; er formulierte damit bis heute wirksame Grundüberzeugungen des *Liberalismus*. Rousseau transformiert die Freiheit in verfassungsmäßig verankerte politische Handlungsmöglichkeiten und begünstigt damit den *Republikanismus*. Die Verlagerung der Souveränität vom König in die Nation durch die Französische Revolution 1789 – und das ist der Kern des revolutionären Aktes - kann unter dieser Perspektive auch als politischer Vollzug eines bei Rousseau theoretisch ausgesprochenen Gedankens gelesen werden. Die Freiheit des Menschen nach Stiftung des Gesellschaftsvertrags geht in der des Bürgers („citoyen“) auf.

Rousseau nimmt auf Vorstellungen von *res publica* Bezug, die in Europa eine lange Tradition hatten und als Verfassungswirklichkeit besonders in städtischen und ländlichen Gemeinden ausgebildet waren. Rousseau bringt – das macht den Kern der folgenden Ausführungen aus – die Realität kommunaler Organisation in Europa auf den politiktheoretischen Punkt, auf den sie in dieser Klarheit zuvor noch niemand gebracht hatte. Vermutlich ist es dieser Praxisbezug seiner Theorie, womit sich ihr Siegeszug erklärt, der schließlich in die Verfassung Frankreichs mündete.

Meine Argumente möchte ich in vier Schritten vortragen. Einleitend wird die politische Theorie des ‘*Contrat social*’ von Rousseau skizziert (1). Anschließend erörtere ich, welche historischen Erfahrungen in diese Theorie eingegangen sein könnten. Dabei empfiehlt es sich, zwischen dem praktischen politischen Alltag (2) und den Anfängen beziehungsweise der Konstituierung von Gemeinden (3) zu unterscheiden. Abschließend wende ich mich der Wirkungsgeschichte, dem Einfluß auf „Europas Moderne“ zu.

1. Politische Theorie des „*Contrat Social*“

Wer den *Gesellschaftsvertrag* eingeht, unterwirft sich uneingeschränkt, bedingungslos und für immer der *volonté générale* (Gemeinwille). Diese drückt und spricht sich in Gesetzen aus. Die Vertragsschließenden werden mit dem Akt der Vergesellschaftung gleichzeitig Bürger (*citoyens*) und Untertanen (*sujets*) insofern, als sie einerseits in ihrer Gesamtheit als Souverän die Gesetze machen und andererseits als Individuen den Gesetzen unterworfen sind. Der Staat Rousseaus manifestiert sich in Gesetzen, insofern kann man ihn mit Fug und Recht einen Gesetzgebungsstaat nennen oder eine Rechtsgemeinschaft. Jean Starobinski hat die Vergesellschaftung im *Contrat social* „eine dramatisierte Theorie des Eintretens in die Institution“ genannt und Rousseaus Entdeckung habe darin bestanden, die Institution als „Rechtsgemeinschaft“ zu erfassen.

Gesetze dienen dazu, Freiheit und Eigentum zu wahren und das Gemeinwohl (*le bien commun*) zu fördern. Da jeder Mensch seine Freiheit behaupten und am Gemeinwohl teilhaben will, müssen lediglich geeignete Verfahren gefunden werden, die es ermöglichen, daß der Einzelne sein Interesse am Ganzen zur Geltung bringen kann. Öffentlichkeit und Information sollen die Herausbildung des Gemeinwillens fördern, der in Abstimmungen im Rahmen periodisch stattfindender Versammlungen erfragt wird. Die Abstimmungen bewirken, daß sich die extremen Voten neutralisieren und als „Summe der Unterschiede der Gemeinwille“ bleibt. Was schließlich in Gesetzen festgelegt ist, hat die Regierung nur zu vollziehen.

Allein unter solchen Bedingungen existiert eine Republik. Politische Verbände ziehen ihre Legitimität aus solchen prozeduralen Verfahren der Gesetzgebung. Rousseau kann folglich sagen: „Jede rechtmäßige Regierung ist republikanisch“. Zusammengefaßt – der *Contrat social* verlangt, daß er von allen Mitgliedern individuell gewollt und damit willentlich gestiftet wird. Durch einen Willensakt entsteht eine Rechtsgemeinschaft, deren weitere Ausgestaltung über Gesetze, also die materialisierte oder positivierte *volonté générale*, erfolgt.

Der durch den Gesellschaftsvertrag geschaffene Staat funktioniert nur im räumlich beschränkten Rahmen überschaubarer Gemeinwesen. Schon deshalb steht er in enger Beziehung zu Kommunen. Zwar behauptet Rousseau eine generelle Verbindlichkeit für alle Regierungsformen, doch bleibt unklar, wie sich die *volonté générale* in Königreichen von der Größe Frankreichs oder Englands ausdrücken soll. Denn Rousseau definiert die *volonté générale* wiederholt als nicht delegierbar. Parlamentarische Repräsentation – wie sie etwa in England gegeben war – bezeichnet er ausdrücklich als nicht republikanisch.

Die Rousseau-Forschung ist überwiegend der Auffassung, daß man den *Contrat social* nicht „historisieren“ könne. Der Akt der Vergesellschaftung habe in der Realität nirgends stattgefunden. Hier sollen Überlegungen vorgetragen werden, die es erlauben, den *Contrat social* als theoretische Durcharbeitung geschichtlicher Wirklichkeit zu lesen. Diese geschichtliche Wirklichkeit ist nicht die Monarchie oder eine kritische Auseinandersetzung mit der Monarchie als der in Europa vorherrschenden Staats- und Regierungsform wie bei allen frühneuzeitlichen politischen Theoretikern (von Bodin, über Hobbes, Pufendorf, Locke bis zu Montesquieu). Rousseaus *Gesellschaftsvertrag* selbst und die in ihm enthaltene politische Theorie verarbeitet, so soll gezeigt werden, Erfahrungen der Gemeinde des Alten Europa. Als politische Institution, die mit den Kategorien des römischen Rechts und mit der antiken Staatsformenlehre nur bedingt erfaßt werden konnte, hat die Gemeinde in Rousseau ihren kongenialen Theoretiker gefunden. Die These ist nicht so abwegig, wie man aufgrund der Literatur zum *Contrat social* vermuten würde. Schon Rousseau selber hat gelegentlich eingeräumt, daß ihn gegebene Verfassungsverhältnisse angeregt haben. (Darauf ist später nochmals zurückzukommen.)

Seine Zeitgenossen stellten die Verbindung von kommunal-republikanischer Realität und dem *Gesellschaftsvertrag* ganz spontan her. „Der vortreffliche Rousseau“ habe „vorzüglich die Appenzeller geschildert“, meinte ein deutscher Aufklärer mit geradezu ethnologischen Kenntnissen der Schweiz, als er die Lektüre des *Contrat social* beendet hatte. Für viele Genfer Bürger lag es auf der Hand, daß die Verfassungsverhältnisse und Verfassungskonflikte Genfs im 18. Jahrhundert in die Partitur des *Contrat social* eingegangen waren. Rousseau hat das bestätigt, in seinen „Lettres de la Montagne“, in denen er ständig die Genfer Verfassungsverhältnisse an den Normen des *Contrat social* gemessen hat, in seinem Brief an D’Alembert, wo er überschwänglich die Bauern im Hinterland von Neuenburg nicht nur wegen ihrer einfachen Lebensführung, sondern auch ihren politischen Einrichtungen preist.

Der *Contrat social* behandelt zwei Themenkreise: was ist der Gesellschaftsvertrag und wie vollzieht sich Politik, nachdem er gestiftet ist. Diesem Aufbau folgend, aber ihn aus pragmatischen Erwägungen umkehrend, soll der Zusammenhang mit geschichtlicher Realität so erörtert werden, daß zunächst nach dem politischen Alltag von Gemeinden und ihrer theoretischen Verarbeitung durch Rousseau gefragt wird (2), dann konstitutive Akte von Gemeindebildung beschrieben und zu Rousseaus Theorie in Bezug gesetzt werden (3).

2. Der politische Alltag im Alten Europa

In der Darstellung der Republik gilt Rousseaus Interesse hauptsächlich der Frage, wie sich die Evaluierung der *volonté générale* gewährleisten läßt. Damit wird das Augenmerk auf solche in der geschichtlichen Realität existierenden Verbände gelenkt, die Gesetze unter Beteiligung der Bürgerschaft berieten und erließen. Das gab es in Europa im 18. Jahrhundert nur auf der Ebene ländlicher und städtischer Gemeinden und angesichts herrschender absolutistischer Regierungsstile nur vereinzelt, gelegentlich nur noch als historische Erinnerung.

Funktionsfähige Gemeinden bestanden in Form von Landsgemeinden in der Schweiz. Die gesetzgebende Tätigkeit hatte sich stark auf die Räte verlagert, und die Gesetze wurden nur noch durch Eide anlässlich der Landsgemeindeversammlung aktiv konsentiert. Gemeinden gab es in den angrenzenden habsburgischen Ländern und in Süddeutschland, wo beispielsweise im Bregenzerwald nach Auskunft eines juristisch gebildeten Landschreibers im 18. Jahrhundert das Regiment etwas vom *regimine democratico* an sich habe, weil der Magistrat „ohne das gemeine Volk kein gesäz zu machen berechtigt ist“. Gemeinden von großer politischer Aktivität, die sich immer in Gesetzen ausdrückte, waren aber auch dem Rousseau vielleicht vertrauteren Frankreich nicht fremd. Für burgundische Dorfgemeinden vertritt Hilton L. Root die Auffassung, die *volonté générale* sei dort Maxime dörflicher Politik gewesen, bevor der Begriff durch Rousseau Weltberühmtheit erlangt habe. Gerade die Intendanten des französischen Königs, von denen man solches am wenigsten erwarten würde, hätten zur Verhinderung von Oligarchien in den Dörfern darauf bestanden, daß alle Einwohner an den Versammlungen und Entscheidungen der Gemeinde teilnahmen. Beleg für die Vitalität der Gemeinden sind für Root 400 erschlossene Prozesse mit einem Streitwert von 400 000 livres und Prozeßkosten von 72 058 livres. Ähnliches ist über die Tätigkeit des Parlaments von Bordeaux für den Südwesten Frankreichs belegt worden. Statuten, und zwar in dem schier grenzenlosen Bereich der *bonne police*, erließen dort die Landgemeinden bis zur Französischen Revolution, und sie bestellten auch die Amtsträger und legten deren Besoldungen fest. Es hat allen Anschein, als habe es eine viel lebhaftere kommunale Gesetzgebung in Frankreich gegeben, als bislang wahrgenommen wurde.

Städte, besonders solche im schweizerischen und süddeutschen Raum, wurden im 18. Jahrhundert vielfach durch Verfassungskonflikte erschüttert, bei denen es immer darum ging, alte Rechte politischer Partizipation der Gemeinde zu revitalisieren, die man nach vager Erinnerung in den Stadtrechten aus dem Spätmittelalter besaß, besonders in jenen, die während der Zunftkämpfe entstanden waren.

Aber auch früher hatten Unruhen zum Rhythmus des politischen Lebens von deutschen Reichsstädten gehört, mit denen die Bürgerschaften versuchten, die vermeintlich verletzte Verfassung wieder zur Geltung zu bringen: an Schwörtagen sollten Gesetze gemacht werden und Räte in ihr Amt kommen. Praktisch war die Gesetzgebung im 18. Jahrhundert zweifellos fest in der Hand der Räte, aber dennoch hielt sich in den Bürgerschaften die Vorstellung einer ursprünglichen Legiferierung am Schwörtag, mindestens einer aktiven Konsentierung im Bügereid, sowie die Überzeugung, Räte seien Repräsentanten der Gemeinde und nicht deren Herrschaft. Nicht umsonst sind die Schwörtage höchst sensible Veranstaltungen, in deren Gefolge besonders häufig Rebellionen ausbrachen. Für Frankreich hat sich zeigen lassen, daß die stärksten und erfolgreichsten Gegner des Zentralismus die Städte waren, die wie etwa Marseille und Lyon große Bereiche der Gesetzgebung behaupten konnten. Die Realität – um von diesen allgemeinen Aussagen zu einer Präzisierung im Detail zu kommen – korrespondiert mit der Theorie des *Contrat social* in vier Punkten.

1. Die Gemeindeversammlung fand *periodisch* statt, mindestens einmal jährlich, zu festen seit Jahrhunderten herkömmlichen Terminen. Im jährlichen städtischen Schwörtag, der in vielen Reichsstädten üblich war, hat sie sich als Rest der bürgerschaftlichen Repräsentation bis ins ausgehende 18. Jahrhundert gehalten, als Volksfest gelegentlich bis heute wie in Ulm. In Monarchien und Fürstentümern hat es Vergleichbares nicht gegeben. *Periodizität* ist für Rousseau das Grunderfordernis, damit sich die *volonté générale* aussprechen kann, denn allein dadurch ist gewährleistet, daß der Souverän nicht entmachtet wird. Es muß „feste und periodische Versammlungen geben, die durch nichts abgeschafft oder verschoben werden können, so daß das Volk am festgesetzten Tag rechtmäßig durch das Gesetz“, worunter hier Verfassung zu verstehen ist, „einberufen wird, ohne daß dafür eine andere förmliche Einberufung nötig wäre“. Das ist ziemlich einmalig in Europa, denn die Ständeversammlungen (als Gesetzgebungskörperschaften) erlangten außer in England und Schweden keine Periodizität; es lag im Belieben des Fürsten, sie einzuberufen oder nicht.

2. Gemeindeversammlungen hatten ihrem Bauplan gemäß zwei, wechselseitig zwingend aufeinander bezogene Aufgaben. Einerseits wurden durch sie Statuten (Satzungen), wie die Normgebung im kommunalen Bereich besonders häufig heißt, also *Gesetze* erlassen beziehungsweise Vorschläge von Ratskollegien durch einen Eid ratifiziert. Andererseits wurden *die Organe zur Durchsetzung der Gesetze* ernannt, das administrative und politische Personal kam im Prinzip über die Bestellung aus der Gemeindeversammlung ins Amt, unbeschadet der oft extrem komplizierten Modalitäten der Ämterbesetzung. Zwar hatten sich bis ins 18. Jahrhundert in den Städten Oligarchien gebildet, und der Kreis der ratsfähigen Familien war stark geschrumpft; dennoch wurde in den Städten häufig an einer angemessenen Repräsentation aller Zünfte festgehalten, auf dem Land an einer solchen von Vollbauern und Kleinbauern.

Gesetze erlassen ist für Rousseau das Hauptgeschäft von politischen Versammlungen in der Republik, ja der Lebensnerv der Republik schlechthin. „Da der Souverän keine andere Macht hat als die gesetzgebende Gewalt, so handelt er nur durch Gesetze, und da Gesetze nichts anderes sind als authentische Akte des Gemeinwillens, so kann der Souverän nur handeln, wenn das Volk versammelt ist“. *Organe zur Durchsetzung der Gesetze* nennt Rousseau Regierung. Unbeschadet aller Schwierigkeiten, für die *volonté générale* in großflächigen Staaten geeignete institutionelle Artikulationsmöglichkeiten aufzeigen zu können, diskutiert Rousseau die klassischen Regierungsformen Monarchie, Aristokratie und Demokratie und favorisiert je nach Beschaffenheit und Größe des Staates unterschiedliche Formen. Hier liegt zweifellos die größte Schwäche des *Contrat social*, weil Rousseau für große Staaten wie England und Frankreich nicht vermitteln kann, wie dort die *volonté générale* erfragt werden soll. Der Parlamentarismus ist definitiv keine Möglichkeit, solange jeder Bürger aktiv an Gesetzen mitwirken können muß.

3. In Gemeinden herrschte eine *Amtspflicht* für alle Mitglieder, sei es als Urteiler im Gericht zu wirken, sei es im Vollzug strafrechtlicher Statuten bei Friedbruch einzugreifen, sei es durch Anzeige bei Amtsträgern auf Einhaltung der Gesetze hinzuwirken. Das ist für spätmittelalterliche Gemeinden besonders gut belegt, hat sich aber offenbar bis ins 18. Jahrhundert behaupten oder am Ende des *Ancien Régime* nochmals beleben lassen. Die Praxis kannte hochkomplizierte Verfahren der Ämtervergabe wie in den spätmittelalterlichen italienischen Städten, aber auch sehr schlichte wie das Reihenamt in Tiroler Dörfern, wo ohne eigene Bestellungsverfahren die Ämter von Hof zu Hof gingen.

„Alle Dinge, die der Bürger dem Staat leisten kann“, heißt es bei Rousseau etwas abstrakt und kurz, „ist er ihm schuldig, sobald der Souverän sie fordert“. Bei Erörterung der Demokratie kommt die Nähe der Theorie zur Realität am ehesten zum Ausdruck, denn Rousseau spricht sich für Losverfahren bei den politischen Ämtern aus, für Fachqualifikation bei den militärischen. Die technischen Verfahren, wie man in politische Ämter kommt, werden kaum behandelt. Das könnte der systemischen Schwäche des *Contrat social* geschuldet sein, die darin besteht, auch für Monarchien verbindlich sein zu wollen, was angesichts des Charakters der *volonté générale* von Rousseau nicht überzeugend vermittelt werden kann.

4. Ländliche und städtische Gemeinden machten das *Gemeinderecht* von einem qualifizierten Besitz abhängig – im Dorf war das ein Hof, in der Stadt ein Haus. Eigentumsvorstellungen sind der alteuropäischen Gesellschaft weitestgehend fremd, jedenfalls solche, die eine Akkumulation von Eigentum und eine unbeschränkte Verfügung darüber erlaubt hätten. Die Referenz auf *das Haus* ist in der Praxis der Wirtschaft, der Politik, des Rechts, selbst der Religion unübersehbar. Das Haus schafft, zumindest unter dem *Dritten Stand* der Bauern und Handwerker, eine relative Gleichheit. Die Redeweise süddeutscher Quellen von der *Hausnotdurft* bringt am knappsten zum Ausdruck, daß Auskömmlichkeit die gemeindliche Wirtschaftsethik prägt, der Besitz mehrerer Häuser oder Höfe praktisch nicht geduldet wurde. Rousseau steht in dieser Tradition.

Er sah die Gleichheit der Bürger und damit die Unverfälschtheit des Gemeinwillens gefährdet, wo große, wirtschaftlich bedingte gesellschaftliche Unterschiede bestanden. Eigentum ist für ihn vornehmlich Eigentum an Liegenschaften und wird eindeutig den Normen der geläufigen *Oikonomia*-Konzepte unterworfen, erlaubt aber keineswegs eine schrankenlose Aneignung wie bei John Locke, der damit die extremen Besitzunterschiede seiner Zeit in England politiktheoretisch gerechtfertigt hat. Land darf man „nur soviel in Besitz nehmen, wie man zum Unterhalt braucht“ und was man „durch Arbeit und Bestellung“ bewirtschaftet. Eigentum, aus dem lediglich Renten gezogen werden, kann Rousseau folglich verwerfen, und er perhorresziert es auch ausdrücklich als Feudalismus.

Daß Eigentum lediglich einer angemessenen Sicherung der Existenz zu dienen habe, erörtert Rousseau bei Erörterung der Finanzierung der Staatsaufgaben. Unter den Steuern sind wegen ihrer größeren Gerechtigkeit Vermögenssteuern den Kopfsteuern vorzuziehen, und die Objekte der Besteuerung sind nach den Kategorien *notwendig* und *überflüssig* zu unterscheiden. „Der, welcher nur das einfach Notwendige hat, muß gar nichts beitragen; die Besteuerung desjenigen, der Überflüssiges besitzt, kann im Notfall bis zur Summe dessen gehen, was das ihm Notwendige übersteigt“. Nach dieser Logik werden die Steuern im wesentlichen als Luxussteuern verstanden und auf Kutschen und Livreen, auf Höfe und Gärten, sowie auf „unnütze Gewerbe“ wie Sänger und Schauspieler erhoben. Das Ideal ist ausdrücklich „toute la maison“ (*das ganze Haus*), für die in der Weise werterhaltend und wertschöpfend gearbeitet wird, daß die erbenden Kinder trotz Güterteilung ein angemessenes Auskommen haben. Keineswegs indessen dient das Haus als Modell für den Staat, wie das in der politischen Theorie der Zeit gang und gäbe war. Die „*économie politique*“ (Regierung) ist von der „*économie domestique*“ grundverschieden, schon weil sie sich nicht auf die väterliche Hausherrschaft stützt, sondern auf die Gleichheit aller. Ökonomisch indessen bleibt das Haus die Grundlage für die relative Gleichheit.

Das Fazit nach den bisherigen Überlegungen lautet also: Die Theorie der *volonté générale* und deren materialer Niederschlag in Gesetzen und Verwaltung (Regierung) hat eine erkennbare Entsprechung in den Prozeduren der Organisation des gemeindlichen Alltags.

3. Die historischen Anfänge der Gemeinde

Ein solcher Zusammenhang läßt sich auch für die Konstituierung des *Contrat social* bei Rousseau und den Vorgang der Gemeindebildung belegen, soweit sich ein solcher quellenmäßig rekonstruieren läßt. Wo sich die Gemeindebildung in Form eines einmaligen Aktes geschichtlich und damit urkundlich nachweisen läßt, handelt es sich um eine *coniuratio*. Der *Gesellschaftsvertrag* Rousseaus kann durchaus als Theorie dieser Art von Vergesellschaftung gelesen werden.

Was ist das Wesentliche einer *coniuratio*? – In der *coniuratio* schließen sich Menschen mit gleichen Interessenlagen zusammen und bekräftigen diesen Zusammenschluß durch einen Eid. Die gemeinsamen Interessen werden gelegentlich dadurch ausgedrückt, daß die *coniurati* in den Quellen auch *conspirati* genannt werden - *Gleichgesinnte*, um den Begriff frei zu übersetzen. Interesse und Zusammenschluß stiften eine *Korporation*. Da es sich darüber hinaus um einen willentlichen Akt handelt, wird so aus einer Ansammlung von Menschen, den Bewohnern einer Stadt oder einer ländlichen Nachbarschaft, eine *moralische Person*. *Coniurationes* sind in großer Zahl aus den Städten bekannt, aus den oberitalienischen Kommunen, den nordfranzösischen Städten und den Reichsstädten, sie sind aber auch für das Land belegt, für Dörfer und Talschaften.

Für Rousseau entsteht im *Contrat social* ein *corps politique* und ein *corps moral* derjenigen, die den Gesellschaftsvertrag schließen: „Dieser Akt der Verbindung erzeugt augenblicklich anstelle der Einzelperson jedes Vertragspartners einen gemeinsamen sittlichen Körper (*corps moral et collectif*). [...] Diese öffentliche Person [...] trug früher den Namen Polis und wird heute Republik oder politischer Körper (*corps politique*) genannt“.

Den gemeinten Zusammenhang zwischen dem *Contrat social* und der *coniuratio* kann man nach zwei Seiten hin entfalten, zum einen nach den gemeinsamen Strukturmerkmalen, die in Frieden (1), Freiwilligkeit (2) und Gemeinwohl (3) bestehen, zum anderen nach Rousseaus zugegebenermaßen versteckten Hinweisen auf konkrete historische Vorbilder (4, 5).

1. *Frieden zu schaffen* ist der Grund aller *coniurationes*; es geht darum, in den voluntaristisch geschaffenen Gemeindeverbänden Eigengewalt zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen zu kriminalisieren und sie durch gerichtliche Verfahren zu ersetzen. Konkret wird die Fehde verboten.

In Ulm schlossen 1376 Bürger der Stadt mit den Handwerkern eidlich ein Bündnis mit dem Ziel, alle gemeinsam zu erlassenden Bestimmungen einzuhalten, die dem Frieden dienen können. Bei den Bürgern handelte es sich um Patrizier, oft adeliger oder ministerialer Herkunft, die damit auf ihr Fehderecht verzichteten. Deutlich läßt sich dieses Motiv auch für Luzern schon 1280 belegen. Verwandten, die Fehden im Bereich des Vierwaldstättersees führten, durften Luzerner Bürger helfen, allerdings mit der Auflage, die Fehde selbst still zu stellen und jede Fehdehandlung in der Stadt zu vermeiden. Darüber hinaus wurden Blutrache und jeder Totschlag in der Stadt mit schweren Sanktionen geahndet.

1387 wurde eine *coniuratio* in Glarus geschlossen. Glarus war eine bäuerliche Talschaft mit schätzungsweise 1000 Einwohnern. Am 11. März beurkundeten „der ammann und die landlüt gemeinlich ze Glarus“, daß sie sich „mit gemeinem einhelligem rat aller unser gemeinde wegen kumber und gebresten“ auf Artikel geeinigt hätten und „öch mit gueten trüwen gelopt und des offenlich ze den heiligen gesworn haben nu und hienach eweklich war und stät ze halten und zue volfüren“.

Die nachfolgenden 21 Artikel regeln neben Fragen des Erbrechts und des Eherechts solche der Gerichtsverfassung (Art. 1-4, 10, 16) und der Friedenssicherung (Art. 13-15, 17, 19), sind also ganz auf die Beseitigung von Gewalt ausgerichtet. In den Fehden des Spätmittelalters war durch Raub, Brand und Pfändung das Eigentum oft schwer geschädigt worden.

Bei Rousseau tritt dieser Bezug zur *coniuratio* dort zu Tage, wo vom Gesellschaftsvertrag gesagt wird, daß er die Lebensverhältnisse für Menschen sicherer mache. Mit ihm träte Recht (*justice*) an die Stelle von Begierde (*instinct*). Instinkt beschreibt er in der Darstellung des Naturzustands als Gewalt, und zwar unter expliziter Bezugnahme auf die Fehde als eine dem Feudalismus eigene Form der Gewalt.

2. *Freiwilligkeit* ist das moralische Rückgrat jeder *coniuratio*. Zur *coniuratio* konnte niemand gezwungen werden, gleichgültig ob sie in Italien, Frankreich, Deutschland oder der Schweiz geschlossen wurde. Folglich ist auch nie eine *coniuratio* durch Mehrheitsentscheidungen zustande gekommen. Wer ihr nicht beitreten wollte, mußte die Stadt verlassen, zumindest blieb er vom Bürgerrecht ausgeschlossen. Zudem waren Qualitätskriterien für das Bürgerrecht erforderlich, die gewährleisten sollten, daß die Mitglieder der Eidgenossenschaft auch die entstehenden Verpflichtungen übernehmen konnten. In den Städten gehörten dazu bekanntermaßen ein Haus und ein Harnisch, aus Dörfern der Pfalz sind Beispiele belegt, wonach für die Aufnahme ins Bürgerrecht, die durch einen förmlichen Eid erfolgte, ein Hof und ein Ledereimer (zur Bekämpfung von Bränden) erforderlich waren.

Rousseau verlangt Einstimmigkeit für den Abschluß des Gesellschaftsvertrags. „Wenn also jemand beim Abschluß des Gesellschaftsvertrags sich gegen diesen wendet, so macht sein Widerspruch den Vertrag nicht ungültig, er schließt ihn nur davon aus, dazugerechnet zu werden, er bleibt ein Fremder unter Staatsbürgern. Ist der Staat einmal gegründet, so liegt die Zustimmung im Wohnsitz: das Staatsgebiet bewohnen heißt, sich der Souveränität unterwerfen“.

Folglich bleibt bei Rousseau derjenige aus der Republik ausgeschlossen, der sich ihren Grundbedingungen nicht unterstellen will. Auch das Haus hat eine konstitutive Bedeutung. Eine Stadt ist die Summe ihrer Häuser, eine *cit * die Summe ihrer B rger.

3. *Coniurationes* standen unter einem groen Legitimationsdruck. Korporationen waren in dem vom Lehnswesen gepragten europaischen Mittelalter nicht vorgesehen. Der Begrundungszwang, dem sie unterworfen waren, kommt durch den Zweck zum Ausdruck, mit dem sie in der Regel legitimiert wurden, dem *gemeinen Nutzen. Pro communi utilitate* beschworen die Luzerner B rger den Stadtfrieden; in Glarus wurde des „landes eer, nutz und notdurfft“ f r den durch die Einung von 1387 geschaffenen politischen Verband in Anspruch genommen. B rger wurden in der Regel bei ihrer Aufnahme ins B rgerrecht auf den gemeinen Nutzen verpflichtet, nicht anders die Bauern in der Pfalz. „Zu aufnemung gemeines Nutz“ verpflichtete man sich, wenn man sich in Leiselheim niederlie.

F r Rousseau kann der Gesellschaftsvertrag ‚kein anderes Ziel haben als das *bien g n ral*‘; die *volont  g n rale* ist so geartet, da „sie immer das  ffentliche Wohl bezweckt“.

Die Zusammenhnge so zu sehen, hat deswegen eine gewisse Plausibilitt f r sich, weil angenommen werden kann, da ein analytisch befhigter Theoretiker wie Rousseau hinter den oligarchischen  berformungen der Gemeinden, die es gewi gegeben hat, deren ursprngliche Verfassung noch hat erkennen k nnen. Es gibt in seinem Werk zwei konkrete Hinweise, die eine solche Annahme dar ber hinaus st tzen. Sie f hren in den Bereich einer stdtischen (4) und einer lndlichen (5) *coniuratio*.

4. F r Rousseau blieb es ein Problem, wie der Gesellschaftsvertrag ins Werk gesetzt werden k nne. Wie allen Republikanern stellte sich ihm die Frage, wie es zum qualitativen Sprung von den herrschenden verrotteten Zustnden zur Republik kommen k nne. Die Theoretiker der Republik hatten nach dem weisen Gesetzgeber gesucht und ihn in der Regel in Lykurg gefunden.

Rousseau, der Genfer, vergleicht Lykurg mit Calvin, dem Genfer Reformator. „Wer Calvin nur als Theologen sieht“, heißt es in einer Fußnote des *Contrat social*, „kennt die Vielseitigkeit seines Geistes schlecht“, denn Ansehen verdiene er nicht nur wegen der von ihm geschaffenen Kirchenverfassung, sondern weil er auch das Genfer Stadtrecht mitgeschaffen habe, wegen seiner „redaction de nos sages Edits“, wie es wörtlich heißt. Mit Calvin kommt ein Gesetzgeber ins Spiel, der durch seine *Ordonnances ecclésiastiques*ⁱⁱ den öffentlichen städtischen Raum weit über den kirchlichen Bereich hinaus geordnet hat. Aufmerksamkeit verdient aber nicht nur Rousseaus Parallelisierung von Lykurg und Calvin, sondern auch der Umstand, daß der republikanische Charakter Genfs erst in der Reformationszeit geschaffen wurde. In den 1520er Jahren hatte sich Genf (mit Hilfe von Bern und Freiburg) durch einen Gemeindebeschluß vom Bischof und dessen Vogt, dem Grafen von Savoyen, durch die Übernahme der verbliebenen Gerichtsrechte definitiv gelöst. Die Transformation der Bischofsstadt Genf in eine Republik kann man durchaus mit den geschilderten Vorgängen in Ulm vergleichen, wo die Handwerker die patrizischen Räte des Stadtherrn in eine Schwurgemeinschaft zwangen.

5. Gelegentlich gelinge, meint Rousseau, der Sprung in den Gesellschaftsvertrag auch mittels einer *Revolution*, wenn „der Staat [...] gleichsam aus seiner Asche wiedergeboren wird“. Als Belege dienen Sparta und Rom, die Niederlande und „la Suisse après l’expulsion de Tirans“. Zumindest die Schweiz nach der Vertreibung der Tyrannen – gemeint sein können damit nur die Habsburger – gründet auf einer *coniuratio*, dem Bund von 1291, der mehrfach erneuert und durch ein kompliziertes Bundesgeflecht schließlich im 18. Jahrhundert eine bemerkenswerte Ausdehnung erreicht hatte. Auch wenn Rousseau mit der Mehrzahl der Historiker des 18. Jahrhunderts die Anfänge der Schweiz mit der Ermordung König Albrechts 1308 ursächlich verknüpft haben sollte, war doch der Bund der drei Waldstätten schon zu seiner Zeit durch Lexika gesichertes Standardwissen und selbstverständlich auch der Name *Eidgenossenschaft* ein semantischer Hinweis auf einen Gesellschaftsvertrag.

Die Geburt des Gesellschaftsvertrags aus der Revolution ist ein Fingerzeig, nochmals auf die Geschichte von Genf zurückzukommen. 1734, knapp drei Jahrzehnte vor dem Erscheinen des *Contrat social* 1762, kam in Genf eine Flugschrift in Umlauf – Produkt eines Verfassungskonflikts wegen Steuerfragen, der die ganze Stadt lebhaft und lange beschäftigte –, aus der Rousseau für den Grundriß seines *Contrat social* Anregungen hätte übernehmen können oder übernommen hat. „Le Peuple de Geneve“, heißt es dort, „est Libre & Souverain, par la Révolution qui fuit une suite de la Réformation de cette Ville“. Zitat teilt zwei Grundannahmen des *Contrat social*, erstens die mögliche Entstehung des Gesellschaftsvertrags aus einem Akt der *Revolution* und zweitens die dadurch gestiftete *Freiheit und Souveränität des Volkes*. Durch die *Révolution*, fährt die Flugschrift fort, sei die Bürgerschaft in die Rechte des Bischofs als geistlicher und weltlicher Fürst eingetreten und verfüge damit über „le droit Legislatif, & celui de créer ses Magistrats“. Souveränität drückt sich nach diesem Zitat in der Gesetzgebung aus und in der Bestimmung der Regierungsform, also der Wahl der Magistrate. Das sind die zwei hauptsächlichen Prinzipien, aus denen im *Contrat social* die Republik konstruiert wird.

Was hat, um zum Schluß zu kommen, Rousseau geleistet? Es spricht viel dafür, daß Rousseau aufgrund seiner persönlichen Erfahrung – und das war eben auch eine Schweizer Erfahrung - den korporativen Charakter ländlicher und städtischer Nachbarschaften als Folie mitgedacht hat, als er seinen *Contrat social* konzipierte. Das gilt besonders im Blick auf den namengebenden Begriff *Contrat social* und seiner realhistorischen Entsprechung in der *coniuratio*. Rousseau wäre somit der späte Theoretiker der mittelalterlichen Schwurgenossenschaften, die sich selbst nicht haben theoretisieren können.

4. Wirkungsgeschichte

Was ist von all dem modern? Daß Rousseaus Theorie des Gesellschaftsvertrags die Moderne gewissermaßen in Gang setzt, lehrt die lokale, die nationale und die kontinentale Geschichte. In Genf selbst leiteten, wie man seit der jüngst erschienenen monumentalen Untersuchung von Anja Victorine Hartmann weiß, seine Anhänger jenen Wandlungsprozeß ein, der in die Genfer Revolution mündete. Es steht aber auch außer Zweifel, daß die französische Verfassung von Jean-Jacques Rousseau und den durch ihn ausgelösten Verfassungsdiskurs entscheidend mitgeprägt wurde. Rousseau war in vieler, um nicht zu sagen aller Munde, wie der schon im 18. Jahrhundert gebräuchliche Begriff *Rousseauismus* belegt. *Die Verfassung* in Europa ist eine Erfindung der Französischen Revolution. Die erste Verfassung von 1791 integrierte die Menschenrechte, mit Freiheit, Eigentum und Gleichheit als Zentrum (die als solche erstmals in Europa 1789 von der französischen Nationalversammlung *erklärt* worden waren), und sie definiert die Bürgerrechte und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die politischen Organisation. Die Souveränität wird als unteilbar und unveräußerlich erklärt und von der Gesamtheit aller Bürger in Form der Gesetzgebung wahrgenommen. Nicht allein die Geburt macht den Bürger, sondern der Bürgereid, Ausdruck der freiwilligen und willentlichen Zustimmung zu diesem neuen Staat. Organisatorisch realisiert sich die Souveränität in einer Repräsentativverfassung, nach der die Gesetzgebung einer Nationalversammlung zukommt, die periodisch alle zwei Jahre neu gewählt wird. Wahlberechtigt ist, wer das Bürgerrecht genießt und den Bürgereid geleistet hat. Die Verfassung kann nur einstimmig geändert werden, in diesem Fall bedingt durch das Repräsentationsprinzip durch Einstimmigkeit in der Nationalversammlung. Das Unbehagen an der Repräsentation hat Frankreich versuchsweise durch die Verfassung vom 24. Juni 1793 korrigiert, derzufolge jedes Gesetzesvorhaben an die rund 40 000 Gemeinden zur Abstimmung überwiesen werden sollte.

Die Verfassung von 1814 stärkte die Stellung des Königs als Spitze der Regierung und schwächte das allgemeine Wahlrecht, weil es dieses an einen Zensus, also an ein bestimmtes Vermögen und Einkommen, knüpfte.

Unbeschadet dieser Veränderungen im Detail wurde *die Verfassung* zum leuchtenden Vorbild für alle europäischen Staaten. Verfassung war ein Zauberwort um 1800, mehr oder minder in ganz Europa. Württemberg, Bayern, Baden, Nassau, Sachsen-Anhalt gaben sich in den ersten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts Verfassungen, nicht anders Schweden, Norwegen, Portugal, Griechenland und die Niederlande. Das *Verfassungsfieber* war der Begeisterung für die Französische Revolution geschuldet, Verfassung galt als Chiffre für politische Modernisierung, denn Verfassungen hatte es bislang in Europa nicht gegeben. Auch wo Verfassungen von den Königen und Fürsten als autoritäre Akte ins Werk gesetzt wurden, waren sie Reaktionen auf das Drängen der Staatsuntertanen. Die Verfassung schuf relativ gleiche Staatsuntertanen auf der Basis von persönlicher Freiheit und Eigentum, ausgestattet mit Bürgerrechten, wenn auch noch beschränkten, die sich im Wahlrecht für die Landtage und Parlamente ausdrückten.

Eine organische und teleologische Entwicklung von den Bauprinzipien der alteuropäischen Gemeinde (Gesetzgebung, Bestellung der politischen Amtsträger) zu denen moderner Verfassungen (Volkssouveränität) gibt es nicht, dazwischen liegen revolutionäre Brüche, in fast jedem europäischen Land. Dennoch gibt es Kontinuitäten. Sie bestehen darin, daß das heutige Verständnis von Demokratie den Bürgern die Kompetenz der Gesetzgebung (in der Regel in der repräsentierten Form durch das Parlament) und der Bestellung der politischen Ämter (durch Wahlen und vermittelt durch Parteien) einräumt. Rousseau hat mit seinem *Contrat social* dazu theoretisch die stabilste Brücke gebaut.

Dem Beitrag liegt ein Vortrag vom 14. September 2004 im Muristalden zugrunde. Es handelt sich um die überarbeitete Fassung eines Beitrags, der unter dem Titel „Rousseaus ‚Contrat social‘ als Theorie der mittelalterlichen Gemeinde“ veröffentlicht wurde in: Stadt und Land. Wolfgang von Hippel zum 65. Geburtstag, hg. Sylvia Schraut, Bernhard Stier (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Bd. 147) Stuttgart 2001, 391-407. Dort die genaueren Belege.

An Quellen liegen zugrunde: Jean-Jacques Rousseau: Du contrat social. Écrits politiques, hg. Bernard Gagnebin, Marcel Raymond. (Oeuvres complètes, tome III) Paris 1964. [Zitate in Deutsch nach der Ausgabe: Jean-Jacques Rousseau: Sozialphilosophische und Politische Schriften, übers. Eckhart Koch. München 1981.] - Jean-Jacques Rousseau: Lettres écrites de la Montagne (Oeuvres complètes, tome III) Paris 1964, 685-897.- Jean-Jacques Rousseau: Discours sur l'économie politique. (Oeuvres complètes, tome III) Paris 1964, 241-278.- Jean-Jacques Rousseau : Lettre a M. D'Alembert, in: Ders. Du Contrat social (Édition Garnier Frères), Paris 1962, 170-176.

Gesamtdarstellungen und Einführungen zu Rousseau: Iring Fetscher: Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs. 6. Aufl. Frankfurt am Main 1990. - Jean Starobinski: „Jean-Jacques Rousseau“, in: Jean-Jacques Rousseau. Die Bekenntnisse. Die Träumereien des einsamen Spaziergängers. München 1978. - Reinhard Brandt – Karlfriedrich Herb: Jean-Jacques Rousseau. Vom Gesellschaftsvertrag oder Prinzipien des Staatsrechts (Klassiker auslegen 20), Berlin 2000.

Die ideengeschichtliche Kontextualisierung ist bis heute dominant. Vgl. Raymond Trousson: Jean-Jacques Rousseau. Heures et malheurs d'une conscience. Paris 1993, 211 - 234. – Robert Wokler: Rousseau. Oxford/New York 1995. – Karlfriedrich Herb: „Naturgeschichte und Recht. Rousseaus Weg vom Discours sur l'inégalité zum Contrat social“, in: Zeitschrift für Politik 40 (1993), 355-371. - Günter Figal: „Die Rekonstruktion der menschlichen Natur“, in: Neue Hefte für Philosophie 29 (1989), 24 - 38.

Zur Wahrnehmung des Contrat social durch die Zeitgenossen: Der Bericht über das Appenzell bei: Johann Michael Afsprung: Reise durch einige Cantone der Eidgenossenschaft [1784], hg. Thomas Höhle. Leipzig 1990, 54 f. – Linda Kirk: „Genevan Republicanism“, in: Republicanism, Liberty, and Commercial ociety. 1649 - 1776, hg. David Wootton. Stanford 1994, 270-309. - Leonore Speerli: Rousseau und Zürich. Vom Erscheinen des ersten Discours bis zum Ausbruch der Revolution in Frankreich. [Diss. phil. Zürich] Brugg 1941. - Helena Rosenblatt: Rousseau and Geneva. From the First Discourse to the Social Contract. 1749-1762. Cambridge 1997. - Anja Victorine Hartmann, Reflexive Politik im sozialen Raum. Poltische Eliten in Genf zwischen 1760 und 1841, Mainz 2003.

Beiträge zur Struktur der alteuropäischen Gemeinde: Peter Blickle: Kommunalismus. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2 Bde., München 2000. – Hilton L. Root: Peasants and King in Burgundy. Agrarian Foundations of French Absolutisme. (California Series on Social Choice and Political Economy. 9) Berkeley/Los Angeles/London 1987. - Anne Zink: „Le statut des statuts. Les pouvoirs de police de la communauté et de la juridiction“, in: Administration et droit. Actes des journées de la Société internationale d’histoire du droit. Rennes, 16-28 mai 1994, hg. François Burdeau. Paris 1996, 45-56. -Des.: Azereix. La vie d’une communauté rurale à la fin du XVIII^e siècle. Paris 1969. - Andrea Iseli: ‘Bonne police’. Frühneuzeitliches Verständnis von der guten Ordnung eines Staates in Frankreich, Epfendorf 2003. – Heinrich Ryffel: Die schweizerischen Landsgemeinden. Zürich 1903. - Andreas Würgler: Unruhen und Öffentlichkeit. Städtische und ländliche Protestbewegungen im 18. Jahrhundert. Tübingen 1995. - Urs Hafner: Republik im Konflikt. Schwäbische Reichsstädte und Bürgerliche Politik. In der frühen Neuzeit. Tübingen 2001. - André Holenstein: ‚Gute Policey‘ und lokale Gesellschaft im Staat des Ancien Régime. Das Fallbeispiel der Markgrafschaft Baden (-Durlach) [2 Bde.]. Epfendorf 2003..

In eigener Sache

„Momente“ erscheinen unregelmässig regelmässig: Wann immer uns etwas bewegt, beschäftigt, begeistert, herausfordert und sich dies in schriftlicher Form *be-greifen* lässt, versuchen wir eine neue Nummer zu gestalten. So entstehen jährlich mehrere Ausgaben zu ganz unterschiedlichen Themen (vgl. Impressum).

Gerne schicken wir Ihnen unsere „Momente“ auch nach Hause. Mit untenstehendem Talon können Sie uns Ihre Koordinaten mitteilen, so dass wir Ihnen die Neuerscheinungen zukommen lassen können.

----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂ ----- ✂

Name und Vorname:

Adresse / PLZ und Ort:

Bitte schicken Sie diesen Talon an folgende Adresse:

Campus Muristalden AG
zHd. Sekretariat / „Momente“
Muristrasse 8
3006 Bern